BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 94 für den Bereich zwischen der L 194 und der Bahnlinie auf Höhe des Dammes des Hochwasserrückhaltebeckens Horchheim

Gemeinde Weilerswist

August 2023
Entwurf zur Veröffentlichung

IMPRESSUM

Auftraggeber:

ABO Wind AG
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 973180
E info@vdh.com
W www.vdh.com

i. A. M. Sc. Sarah Kapner

Projektnummer: 21-026

INHALT

1 EINLEITUNG 1

1.1 Planungserfordernis 1

1.2 Planungsziel 1

1.3 Beschreibung des Plangebietes 2

1.4 Planverfahren 2

2 PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN 3

2.1 Landesentwicklungsplan (LEP) 3

2.2 Regionalplan 4

2.3 Flächennutzungsplan 4

2.4 Energieatlas NRW 5

2.5 Naturschutzfachliche Schutzgebiete 5

2.6 Wasser-, Hochwasser und Starkregenschutz 7

3 PLANUNGSKONZEPT 8

3.1 Nutzungskonzept 8

3.2 Erschließungskonzept 9

3.3 Freiraumkonzept 9

3.4 Ver- und Entsorgungskonzept 9

4 TEXTLICHE UND ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN 9

4.1 Räumlicher Geltungsbereich 9

4.2 Art der baulichen Nutzung 9

4.3 Maß der baulichen Nutzung 10

4.4 Überbaubare Grundstücksfläche 10

4.5 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 11

4.6 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen 12

4.7 Bauordnungsrechtliche Festsetzung: Einfriedung 13

4.8 Befristung der Nutzung/Folgenutzung 13

5 HINWEISE 14

6 PLANDATEN 16

7 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG 16

7.1 Ausgleich 16

7.2 Immissionen 17

7.3 Artenschutz 18

8 RECHTSGRUNDLAGEN 20

9 REFERENZLISTE DER QUELLEN 21

10 ANLAGE 22

10.1 Skizze Eidechsenhabitat 22

1 EINLEITUNG

1.1 Planungserfordernis

„Die Bedeutung des Photovoltaikmarktes hat in den letzten Jahren weltweit enorm zugenommen. Auch in Deutschland und Nordrhein-Westfalen hat sich die Photovoltaik als ein wichtiger Wirtschaftszweig etabliert."[1] Die Energiewende bietet insbesondere für den ländlichen Raum Chancen, die es zu nutzen gilt.

Vorliegend plant der Investor ABO Wind AG in der Gemeinde Weilerswist auf den verfahrensgegenständlichen Flächen im Ortsteil Vernich eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu realisieren. Durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage wird die regenerative Energieerzeugung gestärkt und die lokale CO_2-Bilanz dauerhaft verbessert. Damit wird ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Regenerative Energien, darunter auch die Sonnenenergie, stellen eine günstige Alternative zu den allmählich schwindenden Reserven fossiler Brennstoffe dar. Der Anteil der erneuerbaren Energien am gesamten Bruttostromverbrauch lag 2020 bei rund 45,3 %. Das Ziel der Bundesregierung, bis 2020 einen Anteil von mindestens 35 % am Stromverbrauch über erneuerbare Energien zu realisieren, wurde demnach erfüllt. Aus dem Koalitionsvertrag geht außerdem hervor, dass erneuerbare Energien bis zum Jahr 2030 sogar 80 % der Stromerzeugung ausmachen sollen. Um weiterhin einen effizienten Strommix gewährleisten zu können, ist die Realisierung weiterer Photovoltaik-Freiflächenanlagen erforderlich.

Die derzeitigen landwirtschaftlichen Flächen auf der verfahrensgegenständlichen Fläche weisen hinsichtlich ihrer Lebensraumfunktion für Pflanzen keine besondere Bedeutung auf. Der Acker wird bisher intensiv genutzt und ist nahezu frei von Wildkräutern sowie von Strauch- und Baumbewuchs. Strukturen in Form von Strauch- und Baumbewuchs grenzen an die Planfläche an. Die Fläche für die Photovoltaikanlage bietet die Möglichkeit, Lebensräume für verschiedene Tier- und Pflanzenarten aufzuwerten und artenreiches Grünland neu zu schaffen. Durch die Verschattung der Photovoltaik-Freiflächenanlage wird sich das darunterliegende Grünland unterschiedlich ausbilden, was die Pflanzenvielfalt steigern und dadurch verschiedene Nahrungshabitate begünstigen wird.

Da es sich zum Zeitpunkt des Beginns des Bauleitplanverfahrens bei der Planung um ein nicht privilegiertes Vorhaben handelte, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

1.2 Planungsziel

Das Ziel der Planung ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und das Aufstellen eines Bebauungsplanes.

[1] https://westmbh.de/photovoltaik-anlagen-auf-gewerbedaechern-anforderungen-und-chancen-fuer-gewerbebetriebe/ [aufgerufen am 09.08.2023].

1.3 Beschreibung des Plangebietes

Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs – schwarz gestrichelte Linie (Land NRW, 2020)

Der räumliche Geltungsbereich umfasst Grundstücke in der Gemarkung Lommersum, Flur 2, Flurstück 103. Derzeit wird die verfahrensgegenständliche Fläche überwiegend ackerbaulich genutzt. Die Fläche in Lommersum umfasst eine Größe von ca. 4,1 ha, wovon ca. 1,7 ha überbaut werden.

Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft die Bahntrasse Eifelstrecke, entlang der westlichen Plangebietsgrenze verläuft die L 194. Nördlich des Plangebietes grenzt ein Naturschutzgebiet an, das jedoch landwirtschaftlich genutzt wird. Südlich des Plangebiets grenzt eine weitere landwirtschaftliche Fläche an.

1.4 Planverfahren

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Wirtschaftsförderung hat in seiner Sitzung am 8. September 2022 die Aufstellung und Durchführung der frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplans Nr. 94 für den Bereich zwischen der L 194 und der Bahnlinie auf Höhe des Dammes des Hochwasserrückhaltebeckens Horchheim beschlossen. Es wird nun beabsichtigt, den verfahrensgegenständlichen Bebauungsplan sowie die 54. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren durchzuführen. Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom 22. November 2022 bis einschließlich 23. Dezember 2022 durchgeführt. Als Nächstes soll die Durchführung der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen werden.

2 PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Landesentwicklungsplan (LEP)

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) beinhaltet u. a. landesplanerische Ziele und Grundsätze zur Steuerung von Standorten für die Produktion von erneuerbarer Energie. Für den vorliegenden Bebauungsplan sind insbesondere die Ziele und Grundsätze für den Klimaschutz, die nachhaltige Energieversorgung und die Solarenergienutzung von Bedeutung:

Grundsatz 4-1: Klimaschutz

„Die Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren."

Grundsatz 10.1-1: Nachhaltige Energieversorgung

„In allen Teilen des Landes soll den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potenzialen der erneuerbaren Energien orientiert."

Grundsatz 10.1-2: Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung

„Es sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, die Erhöhung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung zu schaffen."

Ziel 10.2-5: Solarenergienutzung

„Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um

- *die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,*
- *Aufschüttungen oder*
- *Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt."*

Gemäß dem Ziel sind Solaranlagen auf Freiflächen möglich, wenn sie mit der Festlegung im Regionalplan vereinbar sind und es sich um die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen, baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, Aufschüttungen oder Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.

Das Vorhaben entspricht zunächst den Grundsätzen. Der LEP bzw. Regionalplan stellt das Plangebiet als allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar. Überdies handelt es sich bei dem Vorhaben um einen Standort entlang einer Bahntrasse und Landstraße. Folglich entspricht das Vorhaben dem Ziel 10.2-5 des LEP NRW.

2.2 Regionalplan

Die Gemeinde Weilerswist befindet sich im Kreis Euskirchen, der dem Regierungsbezirk Köln zuzuordnen ist. Für diesen Untersuchungsraum gilt der Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen. Gemäß dem Regionalplan ist es ein ausdrückliches Ziel des Landes, die Entwicklung regenerativer Energien zu fördern. Das Landesentwicklungsprogramm (LEPro) und der LEP NRW nennen den verstärkten Einsatz regenerativer Energieträger (vor allem Wasser-, Wind- und Solarenergie sowie nachwachsende Rohstoffe) als landesplanerisches Ziel (§ 26 Abs. 2, LEPro, Kap. D.II. Ziel 2.4 LEP NRW; vgl. „Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Textliche Darstellung", S. 124).

Weiterhin sind die Belange der Regionalplanung auch im Zusammenhang mit den Zielen des derzeitigen Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2021) zu sehen. Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. Seitens der Ampel-Koalition wurde zudem ein Ausbauziel für die Photovoltaik definiert, damit das vorgegebene Ziel, bis 2030 80 % des Stroms aus erneuerbaren Energien zu erzeugen, erreicht wird.

Gemäß § 37 Abs. 1 des derzeitigen EEG 2021 besitzen Flächen längs von Autobahnen oder Schienenwegen, die den Zielen der Regionalplanung nicht widersprechen, einen Vergütungsstatus bis zu einer Distanz von 200 m vom äußeren Rand der Fahrbahn entfernt. Durch das am 28. Juli 2022 veröffentliche Bundesgesetzblatt wurde nun das EEG 2023 verabschiedet, sodass künftig sogar Flächen einen Vergütungsstatus bis zu einer Distanz von 500 m vom äußeren Rand der Fahrbahn entfernt besitzen.

Darüber hinaus definiert die Bezirksregierung Köln in ihrem Regionalplan, dass für die Photovoltaiknutzung ausschließlich „überregionale" Bahntrassen infrage kommen. Aus diesem Grund wurde eine raumordnerische Voreinschätzung an die Bezirksregierung Köln gestellt. Ihrer Rückmeldung zufolge entspricht der Standort den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Gemäß § 32 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes NRW sind raumbedeutsame Planungen von mehr als 10 ha in der Regel zeichnerisch im Regionalplan darzustellen. Da das Vorhaben einen Geltungsbereich von ca. 4,1 ha aufweist und durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage nur eine Fläche von ca. 1,7 ha überbaut wird, muss keine Änderung der Regionalplanung erfolgen.

2.3 Flächennutzungsplan

Der bestehende Flächennutzungsplan der Gemeinde Weilerswist stellt die Fläche des Geltungsbereiches als „Flächen für die Landwirtschaft" dar.

Um aus dem Flächennutzungsplan einen Bebauungsplan i. S. d. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB entwickeln zu können, müssen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes angepasst werden. Somit wird der Bereich, der für die Photovoltaik-Freiflächenanlage vorgesehen wird, als „Sonderbaufläche" mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik" dargestellt werden. Weiterhin werden das Naturschutzgebiet 2.1-6 „Strassfelder Fließ", der geschützte Landschaftsbestandteil 2.4-6 „Alleen in der Gemeinde Weilerswist" gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB sowie die geplante Wasserschutzzone III b Dirmerzheim gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 BauGB nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

Abbildung 2: Flächennutzungsplan Bestand und Planung (Quelle: VDH Projektmanagement)

2.4 Energieatlas NRW

Der Energieatlas NRW, der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) erstellt wurde, stellt umfangreiche Informationen über erneuerbare Energien in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung.

So werden im Solarkataster die Flächen dargestellt, die Potenziale aufweisen. Dies sind insbesondere Korridore entlang von Autobahn- oder Bahntrassen, da hier bereits eine Vorbelastung besteht, die u. a. folgende Aspekte aufweisen: Die Landschaft wird durch Autobahn- und Bahntrassen zerschnitten, ein Wildwechsel ist demnach nicht möglich. Durch die Verkehrsimmissionen kommt es zum Meideverhalten der Tiere.

Vorliegend wird im Solarkataster NRW die verfahrensgegenständliche Fläche in der Ortschaft Vernich entlang der Bahntrasse als „Photovoltaik – Potenziale Freifläche" dargestellt, sodass der Energieatlas dem Vorhaben nicht entgegensteht.

2.5 Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Naturschutzfachliche Schutzgebiete ergeben sich aus den §§ 21 und 23 bis 36 BNatSchG. Demnach sind der Biotopverbund bzw. die Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke oder Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und Natura-2000-Gebiete (§§ 31 bis 36 BNatSchG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben auf eine mögliche Betroffenheit zu untersuchen.

Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich nach Landesrecht (vgl. § 22 Abs. 2 BNatSchG). Demnach werden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile in den Landschaftsplänen der Kreise und kreisfreien Städte festgesetzt (vgl. § 7 LNatSchG).

Das Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Weilerswist" des Kreises Euskirchen. Die verfahrensgegenständliche Fläche wird ohne Festsetzung dargestellt.

Entlang der L 194 wird eine Baumallee als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-6 festgesetzt. Schutzzweck der Allee ist insbesondere der Erhalt von Altholzbeständen, die Sicherstellung der

Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung, Gliederung oder Pflege des Landschaftsbildes. Weiterhin befindet sich westlich des Geltungsbereiches das Landschaftsschutzgebiet „Erftniederung". Die Fläche dient u. a. dem Erhalt und der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie dem Erhalt und der Optimierung des Gewässers und der Niederung als Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Unmittelbar nördlich des Geltungsbereiches grenzt das Naturschutzgebiet 2.1-6 „Strassfelder Fließ" an. Die Fläche dient insbesondere dem Erhalt und der Optimierung einer Geländestufe mit Gebüschen, Magergrünland und Brachen aus wärmeliebender Vegetation und dem Erhalt und der Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in NRW gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Abbildung 3: Auszug aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes „Weilerswist" (Kreis Euskirchen, 2004)

Für die Beurteilung der Betroffenheit des Biotopverbunds bzw. der Biotopvernetzung sowie von Nationalparken oder Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Naturparken, gesetzlich geschützten Biotopen und Natura-2000-Gebieten wird auf den Dienst „NRW Umweltdaten vor Ort" zurückgegriffen (MUNV NRW, 2023 b).

Demnach liegt die Fläche im Naturpark Rheinland. Andere Überlagerungen bestehen nicht.

Beeinträchtigungen durch Nutzungsänderungen im weiteren Umfeld sind nach aktuellem Kenntnisstand allenfalls in Bezug auf Natura-2000-Gebiete ersichtlich. Bei den nächstgelegenen Natura-2000-Gebieten handelt es sich um das FFH-Gebiet „Villewälder bei Bornheim", das sich ca. 5 km nördlich des Plangebietes befindet, sowie um das FFH-Gebiet „Waldville", das sich ca. 7 km östlich des Plangebietes befindet. *„Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/ § 9 Abs. 1 BauGB kann bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden"* (MKULNV NRW, 2016). Somit ist eine direkte Beeinträchtigung nicht zu

erwarten. Zudem lässt das Planvorhaben keine Auswirkungen, wie z. B. eine erhebliche Veränderung der Grundwasserneubildungsrate oder einen erheblichen Schadstoffausstoß, erwarten, die zu der Annahme führen könnten, dass mit einer mittelbaren Beeinträchtigung zu rechnen bzw. der Regeluntersuchungsabstand zu erhöhen sei.

Ferner sind Natura-2000-Gebiete empfindlich gegenüber Eingriffen in verbindende Flugkorridore, z. B. durch Beeinträchtigungen von Trittsteinbiotopen und Rastplätzen, oder gegenüber Vorhaben mit Barrierewirkung. Aufgrund der eher geringwertigen ökologischen Ausprägung der im Plangebiet vorhandenen Biotope und anthropogener Störung durch die angrenzende Bahntrasse und Landstraße ist eine Bedeutung als Trittsteinbiotop oder Rastplatz jedoch nicht ersichtlich. Denn im Umfeld des Plangebietes, beispielsweise in der Nähe vorhandener Gewässer, bestehen Ausweichmöglichkeiten, die für ziehende Arten deutlich attraktiver sein sollten. Zudem sieht die Planung keine Nutzungen vor, die zu möglichen Barrierewirkungen für überfliegende Arten führen. In diesem Zusammenhang sind planbedingte Konflikte nicht ersichtlich.

Zusammengefasst sind keine Konflikte mit den vorliegend relevanten naturschutzfachlichen Schutzgebieten ersichtlich.

2.6 Wasser-, Hochwasser und Starkregenschutz

Wasserrechtliche Schutzgebiete ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Demnach sind Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellen (§ 53 WHG) und Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG), Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78 b WHG) und Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78 d WHG) hinsichtlich einer Betroffenheit zu untersuchen. Die diesbezügliche Auswertung erfolgt auf Basis der Datenbank ELWAS-WEB (MUNV NRW, 2023 a).

Auf der Grundlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) werden zudem die Starkregenhinweiskarte, die Hochwasserrisikokarte und die Hochwassergefahrenkarte in die Betrachtung einbezogen. Diesbezüglich wird auf das Fachinformationssystem Klimaanpassung NRW zurückgegriffen (LANUV NRW, 2023).

Das Plangebiet wird nicht von Heilquellen oder Oberflächengewässern bzw. diesbezüglichen Überschwemmungsgebieten überlagert. Es ist eine Überlagerung mit einem geplanten Trinkwasserschutzgebiet „Dirmerzheim ab 2050“ in der Wasserschutzzone III b gegeben. Ein festgesetztes Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebiet besteht jedoch nicht.

Das nächstgelegene Gewässer stellt das Straßfelder Fließ in etwa 340 m nördlicher Entfernung sowie der Kuchenheimer Mühlgraben in etwa 680 m westlicher Entfernung des Plangebietes dar. Diese werden durch landwirtschaftliche Flächen, Waldflächen sowie Verkehrstrassen räumlich und funktional vom Plangebiet getrennt. Maßgebliche Wechselwirkungen sind in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten.

Ebenfalls befinden sich das Plangebiet nicht innerhalb eines Risikogebiets außerhalb von Überschwemmungsgebieten oder eines Hochwasserentstehungsgebiets, die bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasser überschwemmt werden können. Aus der Starkregenhinweiskarte kann kein Handlungsbedarf für das Plangebiet abgeleitet werden.

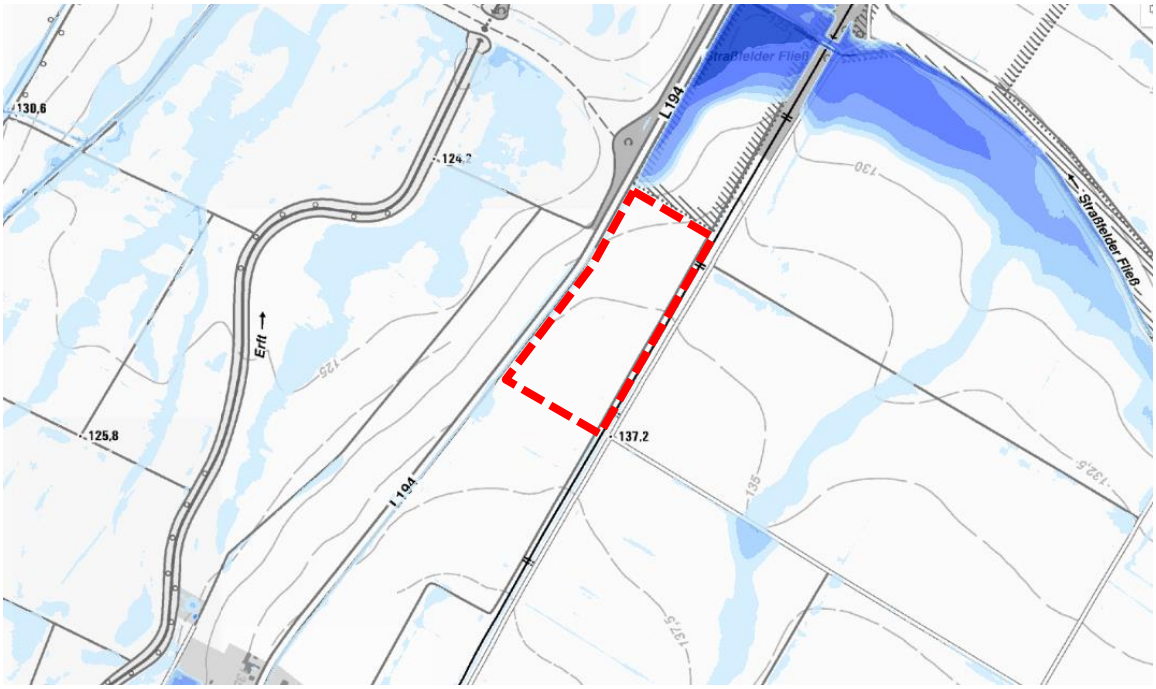

Abbildung 4: Auszug aus der Starkregenhinweiskarte bei extremen Starkregen (90 mm/h) (LANUV Klima, 2023)

3 PLANUNGSKONZEPT

3.1 Nutzungskonzept

Die ABO Wind AG plant auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im Ortsteil Vernich die Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVFA).

Demnach ist die Errichtung und der Betrieb einer aufgeständerten PVFA in klassischer Bauweise mit einer installierten Leistung von ca. 4.440 kWp vorgesehen. Sie besteht aus einzelnen Modulen, die auf einer geeigneten Metallunterkonstruktion liegen. Die Tragkonstruktion wird aus Metall-Rammprofilen gefertigt, die ca. 1,2 bis 2,4 m in den Boden gerammt werden. Die Ausrichtung erfolgt nach Süden mit einem Winkel von ca. 25° zur Sonne. Die aufgestellten Modultische haben geplante Reihenabstände von ca. 3 - 3,5 m, die Länge der Tische ist dabei variabel je nach Fläche. Die maximale Höhe der Module wird auf 3 m festgesetzt, die Unterkante der Solarmodule beträgt ca. 0,8 m.

Eine Einspeisung der zu erzeugenden Strommenge erfolgt in die Umspannanlage „Klein-Vernich", hierzu liegt eine Einspeisezusage der Westnetz GmbH vor. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4,1 ha, wovon auf einer Fläche von ca. 1,7 ha die Photovoltaik-Module installiert werden. Folglich wird eine Grundflächenzahl von 0,5 festgesetzt, die der mit den Photovoltaik-Modulen zu überbauenden Fläche entspricht (ca. 44 %).

Das Gelände soll durch einen Maschendrahtzaun inklusive Übersteigschutz mit einer maximalen Höhe von 2,5 m umzäunt werden. Die Zaununterkante muss durchschnittlich 15 - 20 cm über dem Gelände liegen.

3.2 Erschließungskonzept

Die Fläche ist über die Landstraße L 194 an das öffentliche Straßenverkehrsnetz angebunden. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über einen neu anzulegenden Weg entlang der L 194.

3.3 Freiraumkonzept

Ziel des Freiraumkonzeptes ist u. a. die Ausbildung eines ansprechenden Ortsrandes. Vorliegend werden Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorgesehen, die aus reihig angeordneten und aufgeständerten Solarmodulen bestehen. Dadurch dass die Pfosten in den (unbefestigten) vorhandenen Untergrund gerammt werden, ist der Überbauungsgrad im Plangebiet auf ein Minimum begrenzt. Die nicht überbauten Flächen des Sondergebietes werden unter und zwischen den Modultischen als extensive Grünlandfläche (mit regionalem Saatgut) entwickelt. Dies ist insbesondere erforderlich, damit eine weitere extensive landwirtschaftliche Nutzung (z. B. Mahd, Schafbeweidung) realisiert werden kann.

Entlang der gesamten Plangebietsgrenzen werden Maßnahmenflächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Zum einen soll dies die Auswirkungen auf das Landschaftsbild abmildern und zum anderen dient dies dem Schutz der Zauneidechse.

3.4 Ver- und Entsorgungskonzept

Eine Versorgung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans mit Trinkwasser und die Entsorgung von Schmutzwasser ist nicht erforderlich. Das Niederschlagswasser kann auf der Fläche versickert werden. Durch die Aufstellung der Modultische werden einzig die Modultischprofile in den Boden gerammt, somit handelt es sich vorliegend nur um eine marginale Veränderung der Ausgangsposition. Somit ist mit keiner Beeinträchtigung der Rechte von Dritten zu rechnen.

4 TEXTLICHE UND ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 BauGB)

4.1 Räumlicher Geltungsbereich

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Grundstück Gemarkung Lommersum, Flur 2, Flurstück 103. Er umfasst damit eine Fläche von ca. 4,1 ha. In den räumlichen Geltungsbereich wurden die Flächen einbezogen, die unmittelbar für die planungsrechtliche Absicherung der geplanten Nutzung erforderlich sind.

4.2 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Flächen, auf denen Solarmodule der Photovoltaikanlage errichtet werden sollen, werden als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Sie dienen der Stromerzeugung durch Photovoltaik. Hier sind über die baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie hinaus auch Nebenanlagen und

notwendige Betriebseinrichtungen wie Wechselrichter, Trafostationen, Leitungen, Zuwegungen, Kameramasten und Einfriedungen sowie Batteriespeicheranlagen zulässig.

Des Weiteren soll die Fläche im sonstigen Sondergebiet auch extensiv landwirtschaftlich nutzbar sein (z. B. Mahd, Schafbeweidung). Für das Gebiet des Geltungsbereichs ist die Beweidung mit Schafen zulässig.

4.3 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)

Es wird beabsichtigt, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit reihig angeordneten Solarmodulen zu errichten. Demnach wird eine Grundflächenzahl von 0,5 festgesetzt. Dies entspricht der mit den Photovoltaik-Modulen zu überbauenden Fläche (ca. 44 %) und gleichzeitig wird dies durch den ausreichenden Abstand zwischen den Modulen gewährleistet. Weiterhin unterschreitet die Fläche der Photovoltaik-Module die Kriterien für die naturverträgliche Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, wie sie zwischen dem Bundesverband Solarwirtschaft e. V. (BSW) und dem Naturschutzbund NABU (Stand April 2021) vereinbart sind.

Eine Überbauung von Grundstückflächen für Gebäude für die notwendige technische Infrastruktur darf maximal in einem Umfang von 100 m² stattfinden. Die Anlagenhöhe gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO darf maximal 3,5 m betragen. Der Mindestabstand zwischen Geländeoberkante und Unterkante der Solarmodule muss ca. 80 cm betragen. Dies ermöglicht eine Beweidung der Fläche mit Schafen.

Bezugspunkt zur Bestimmung der Höhenlage baulicher Anlagen ist die Geländehöhe. Die Geländehöhe wird durch zeichnerisch festgesetzte Höhenbezugspunkte bestimmt. Die Höhen zwischen den Höhenbezugspunkten sind durch lineare Interpolation zu bestimmen.

4.4 Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 3 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt und halten überall mindestens einen Regelabstand von 3 m ein. Ein Abstand von 3 m entspricht dem bauordnungsrechtlichen Mindestmaß der Abstandsflächen.

Entlang der östlichen Plangebietsgrenze wird ein Freiraum von 15 m zur Bahnlinie geschaffen, sodass die Baugrenze hier einen Abstand von ca. 7 bis 7,5 m zum Geltungsbereich einhält. Diese Festsetzung dient naturschutzrechtlichen Zwecken, bspw. der Wanderung von Tieren. Entlang der westlichen Plangebietsgrenze soll von der Baumallee abgerückt werden, sodass hier ein Abstand zum Kronentraufbereich von 1,5 m freigehalten werden soll.

Außerhalb der Baugrenze sind zulässig: Einfriedung, Anlagen zum Brandschutz, Wege, Kabel und Überwachungseinrichtungen.

4.5 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die folgenden Maßnahmen dienen zum einen der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tiere, des Bodens, des Grundwassers und des Landschaftsbildes. Zum anderen sollen die Flächen aber auch durch entsprechende Gestaltung und Pflege so entwickelt werden, dass sie so gut wie möglich zusätzliche ökologische Funktionen erfüllen können.

Pflege der Flächen unter und zwischen den Modulen: Die Flächen innerhalb der Baugrenze (zwischen und unter den Solarmodulen sowie zwischen Solarmodulen und den Zaunanlagen) sind anzusäen und als extensives Grünland zu pflegen und zu bewirtschaften. Dazu sind die Ackerflächen mit einer Ansaat mit Regiosaatgut „Frischwiese" aus dem Ursprungsgebiet 2 o.ä. anzusäen. Die Auswahl des Saatguts erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Auf den Flächen sollte nach einer Entwicklungspflege von drei Jahren eine zweijährige Mahd ab dem 15. Juni durchgeführt werden. Die genaue Ausgestaltung der Etablierung der Anpflanzfläche erfolgt in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde. Nach einer erfolgreichen Etablierung sind der Mahdzeitpunkt und die Beweidungsart in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen. Dabei ist der Zeitpunkt für die Mahd oder Beweidung sowie die Besatzdichte an die Ansprüche der Offenlandarten und der vorkommenden Brutvögel anzupassen und das Mahdgut zeitnah abzufahren. Auf den Flächen dürfen keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel und keine Herbizide eingesetzt werden.

Generell ist alternativ die Bewirtschaftung der Fläche durch Schafbeweidung zulässig.

Barrierefreiheit für Kleinsäuger: Die Zaunanlage ist so zu setzen, dass unter Berücksichtigung von Bodenunebenheiten mindestens die halbe Länge des Feldes einen Bodenabstand von durchschnittlich ca. 15 bis 20 cm aufweist.

Schutzmaßnahmen für Vogelarten: Das Baufeld der betroffenen Flächen für die Errichtung der geplanten PV-Freiflächenanlage ist außerhalb der Brutzeiten der betroffenen Arten (1. September bis 15. März) zu räumen. Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt sein, dass auf den Flächen keine Individuen der betroffenen Arten mehr brüten können (z. B. in Form eines offenen Schwarzackers durch regelmäßiges Grubbern der Bauflächen bis Baubeginn). Alternativ muss die Baufläche der geplanten PV-Freiflächenanlage vor Baubeginn auf Brutvorkommen der betroffenen Arten überprüft werden. Werden keine Brutvorkommen der Arten ermittelt, kann mit der Errichtung der PV-Freiflächenanlage begonnen werden. Sollten auf den Bauflächen Individuen der betroffenen Arten brüten, muss das weitere Vorgehen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Schutzmaßnahmen für Amphibien und Reptilien: Um auszuschließen, dass es baubedingt zu einer Verletzung/Tötung von Individuen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen kann, ist vor Beginn der Bauarbeiten (ca. zwei Wochen) ein temporärer Amphibienschutzzaun entlang der gesamten Plangebietsgrenze sowie der zu befahrenden Feldwege zu errichten. Dabei sollen alle 10 m Ausstiegshilfen (Bretter, Erdhaufen, Holzpflöcke) eingesetzt werden. Vor Baubeginn muss die Baufläche an drei aufeinanderfolgenden Tagen kontrolliert und gegebenenfalls müssen Tiere eingesammelt werden. Der Amphibienschutzzaun bleibt die gesamte Bauzeit über bestehen. Die ökologische Baubegleitung kontrolliert in regelmäßigen Abständen den Zaun auf Beschädigungen. Nach Abschluss der Bautätigkeit

kann der Zaun wieder entfernt werden. Die Baumaßnahmen sollten bis spätestens Mitte September bzw. im Frühjahr (Aufstellen der Schutzzäune März/April; Baubeginn ab Mai) beginnen.

Maßnahme Wasserschutz: Zum Schutz von Boden und Grundwasser vor wassergefährdenden Stoffen ist bei der Herstellung der Baustellenzufahrten, der Einrichtung der Baustellen, dem Einsatz von Baumaschinen und Lkw sowie bei Betrieb und Wartung der Trafoanlagen mit besonderer Sorgfalt zu arbeiten und darauf zu achten, dass Fahrzeuge und Maschinen keinen Kraftstoff und/oder Öl verlieren bzw. dass wasserunschädliche Treib- und Schmierstoffe verwendet werden.

Maßnahme Bodenschutz: Im Bereich der Kabelgräben ist der Boden auszubauen, zu lagern und wieder einzubauen. Die Bauflächen sind nur bei geeigneten Witterungs-/Bodenverhältnissen – Konsistenzbereich Boden mindestens „halbfest" oder „fest" – mit Radfahrzeugen < 7,5 t zu befahren. Bei Konsistenzbereich „steif" ist die Befahrung nur mit Kettenfahrzeugen zulässig. Bei Konsistenzbereich „weich" oder „sehr weich" ist eine Befahrung unzulässig.

4.6 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Zur Bahn hin werden Pflanzungen innerhalb des Geltungsbereichs festgesetzt. Aufgrund der Vorgaben der Deutschen Bahn, laut denen innerhalb von 30 m zum äußeren Gleis keine Bäume gepflanzt werden sollen, wurde auf die Festsetzung von Kleinbäumen in der Randbepflanzung verzichtet. Somit sind im Randbereich zur Bahnlinie versetzte Anpflanzungen aus heimischen und standortgerechten Sträuchern anzulegen. Im Randbereich der Maßnahmenfläche 1 sind zusätzlich Steinhaufen für die Besserung der Habitateigenschaften von Amphibien und Reptilien anzulegen. Entlang der südlichen Plangebietsgrenze werden zur Abmilderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild Heckenanpflanzungen erfolgen. Der nördliche, östliche sowie westliche Randbereich der Plangebietsgrenze soll sich als extensiv genutzter Saumstreifen/Blühstreifen entwickeln.

Die Maßnahmenflächen werden wie folgt festgesetzt:

<u>M 1:</u>
Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen „M1" sind Anpflanzungen aus gebietsheimischem Pflanzgut, Herkunftsgebiet 1, gemäß der Pflanzliste anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Die Sträucher sind in einem Abstand von 10 m versetzt, Mindestqualität 2 × v., 80–100, anzupflanzen.

Im Randstreifen sind zusätzlich insgesamt ein Steinhaufen und ein Totholzhaufen anzulegen (Fläche von 3 × 5 m, ca. 6 bis 8 m³/Haufen). Sie sind gemäß der Anlage (Skizze Eidechsenhabitat) anzulegen.

Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen „M1" ist eine Ansaat mit Regiosaatgut Frischwiese aus dem Ursprungsgebiet 2 o.ä. anzusäen. Die Auswahl des Saatguts erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Auf den Flächen soll nach einer Entwicklungspflege von drei Jahren eine zweijährige Mahd ab dem 15. Juni durchgeführt werden. Die genaue Ausgestaltung der Etablierung der Anpflanzfläche erfolgt in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde.

M 2:
Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen „M2“ ist eine Anpflanzung von Gehölzstreifen aus gebietsheimischen Pflanzgut, Herkunftsgebiet 1, gemäß der Pflanzliste anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Eine Unterbrechung durch die Anlage von Zufahrten ist ausnahmsweise zulässig, sofern die Zufahrten eine Fläche von 30 m² nicht überschreiten.

Die Sträucher sind in einem Abstand von 1,5 m, Mindestqualität 2 × v., 80–100, anzupflanzen.

M 3:
Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen „M3“ ist ein extensiv genutzter Saumstreifen in Form eines Blühstreifens anzusäen. Auf den Flächen ist zu Beginn zweimal jährlich ab 15. Juni die Fläche zu mähen und nach drei Jahren Entwicklungspflege hälftig jährlich im Wechsel im September zu mähen.

Pflanzliste:

Wolliger Schneeball (Viburnum lantana)	Gemeiner Liguster (Ligustrum vulgare)
Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)	Alpen-Johannisbeere (Ribes alpinum)
Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna)	Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
Zweigriffeliger Weißdorn (Crataegus oxyacantha)	Hundsrose (Rosa canina)
Ohrweide (Salix aurita)	Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)
Gemeine Hasel (Corylus avellana)	Purgier-Kreuzdorn* (Rhamnus cathartica)
Feldahorn* (Acer campestre)	Salweide* (Salix caprea)
* Nur an den Außenrand der Pflanzung, um Schattenwurf zu vermeiden.	

4.7 Bauordnungsrechtliche Festsetzung: Einfriedung

Zur Sicherung der Photovoltaik-Freiflächenanlage gegen Vandalismus und aus versicherungstechnischen Gründen ist eine Einfriedung der gesamten Anlage erforderlich. Ein Bodenabstand wird aufgrund des Artenschutzes (Kleinsäuger) erforderlich.

Die maximal zulässige Zaunhöhe inklusive Übersteigschutz beträgt 2,5 m. Die Zaununterkante muss durchschnittlich ca. 15–20 cm über dem Gelände liegen. Die Zaunanlage ist auch innerhalb der Maßnahmenflächen zulässig.

Alle Zaunhöhen sind auf die nächstliegende Geländehöhe (Höhe in NHN) zu beziehen. Sofern an dieser Stelle keine Bezugshöhen angegeben sind, sind die Höhen zu interpolieren.

4.8 Befristung der Nutzung/Folgenutzung

(§ 9 Abs. 2 BauGB)

Um sicherzustellen, dass die Flächen nicht dauerhaft, sondern nur für die Nutzungszeit des Vorhabens für die landwirtschaftliche Nutzung verloren gehen, wird eine Befristung und Folgenutzung festgesetzt:

Die Festsetzungen 1. bis 6. verlieren ihre Gültigkeit, sobald die Nutzung der Sondergebietsfläche (hier: Photovoltaik-Freiflächenanlage) endgültig außer Betrieb genommen wird. Die Nutzung der

Sondergebietsfläche gilt als endgültig außer Betrieb genommen, wenn sie innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Jahren keine elektrische Energie produziert hat. Danach gilt als festgesetzte Nutzung für die gesamte Fläche des Geltungsbereichs: Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB).

5 HINWEISE

Der folgende Hinweis wird aus Gründen der Rechtssicherheit bzw. zur Klarstellung in den Bebauungsplan aufgenommen.

1. *Einsichtnahme von Vorschriften*

   Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) werden im Rathaus der Gemeinde Weilerswist zur Einsicht während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten.

Infolge der durchgeführten Beteiligung und Fachgutachten wurden die folgenden Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen:

2. *Ökologische Baubegleitung:*

   Für die Aufstellung des Reptilien-/Amphibienzaunes, die Baustelleneinrichtung sowie die Überwachung der Bauzeit ist zwei Wochen vor Baubeginn eine fachlich qualifizierte Person zur Umweltbaubegleitung zu benennen.

3. *Bahnanlagen*

   Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe, z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden.

4. *Bergbau*

   Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Vernich 1" im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2, in 50935 Köln.

5. *Sümpfungsmaßnahmen*

   Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Hierdurch hervorgerufene Bodenbewegungen können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände

sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

6. Erdbebengefährdung

Das Plangebiet wird der Erdbebenzone 2 und der geologischen Untergrundklasse T nach DIN 4149:2005 zugeordnet.

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte". Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere für große Wohnanlagen etc.

7. Bodendenkmal

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als unterer Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel. 02425 9039-0, Fax 02425 9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

8. Drängebiet

Bei Schäden an den im Plangebiet vorliegenden Dränagen haftet der Bauträger. Die Funktionsfähigkeit der Dränagen darf nicht beeinträchtigt werden.

9. CEF-Maßnahme

Zur Vermeidung des Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sollen in Anlehnung an den Leitfaden des MKUNLV (2013) auf einer Fläche von 1,6 ha habitataufwertende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) in Form einer Acker-Extensivierung durchgeführt werden. Hierfür wurde sich gemäß CEF-Maßnahmenkonzept (ecoda GmbH & Co. KG, 2023) in Abstimmung

mit der Unteren Naturschutzbehörde auf einen sogenannten "Kombistreifen" als Maßnahme nach MULNV u. FÖA (2021) geeinigt.

Die Maßnahme erfolgt auf folgenden Flächen:

- *Flurstücke 60, 62 der Flur 2, Gemarkung Lommersum (Größe 1,6 ha)*

Mit der CEF-Maßnahme für die Arten Feldlerche und Rebhuhn sollen attraktive Brut- und Nahrungshabitate wiederhergestellt und aufgewertet werden. Beide Arten der offenen Feldflur haben ähnliche Habitatansprüche.

6 PLANDATEN

Bedarf an Grund und Boden			
Nutzung	Fläche (ca.)		
	Gesamt	Teilfläche	Voraussichtliche Überbauung
Bestand			
Landwirtschaftliche Fläche	4,1 ha	–	–
Summe	**4,1 ha**	–	–
Planung			
Sondergebiet „Photovoltaik“	4,1 ha	–	–
davon überbaute Fläche (ca. 44 %)	–	1,7 ha	1,7 ha
davon versiegelte Fläche	–	0,01 ha	0,01 ha
davon „Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“	–	0,42 ha	–
Summe	**4,1 ha**	–	**1,7 ha**

Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden

7 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wurden bis zur Veröffentlichung des Entwurfs in einer Umweltprüfung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die Pflicht zur Beschreibung der wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes gemäß § 2 a Satz 2 Nr. 1 BauGB bleibt hiervon unberührt.

7.1 Ausgleich

Durch die Planung entsteht ein ökologischer Überschuss im Umfang von 73.318 Ökopunkten. Vor diesem Hintergrund sind keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Zur Vermeidung des Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sollen in Anlehnung an den Leitfaden des MKUNLV (2013) auf einer Fläche von 1,6 ha habitataufwertende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) in Form einer Acker-Extensivierung durchgeführt werden. Hierfür wurde sich gemäß CEF-Maßnahmenkonzept (ecoda GmbH & Co. KG, 2023) in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf einen sogenannten "Kombistreifen" als Maßnahme nach MULNV u. FÖA (2021) geeinigt.

Die Maßnahme erfolgt auf folgenden Flächen:

- Flurstücke 60, 62 der Flur 2, Gemarkung Lommersum (Größe 1,6 ha)

Die aktuelle Nutzung der Fläche ist Intensivacker. Der Kombistreifen soll als Maßnahmen nach MULNV u. FÖA (2021) wie folgt durchgeführt werden:

Gemäß CEF-Maßnahmenkonzept wird vorgeschlagen die Maßnahmenfläche mit einem Mengenverhältnis aus Typ A Ackerbrache (Selbstbegrünung) oder Blühfläche mit mind. 0,5 ha (Streifenbreite mindestens 15 m) in Kombination mit Typ B Ackerstreifen in Form einer Saatreihe mit mind. 0,5 ha (hier ggf. zweigeteilt: auf der einen Hälfte entwickelt sich eine zweijährige Brache, auf der anderen Hälfte eine einjährige. Ggf. Verwendung einer speziellen Saatgutmischung nach Gottschalk & Beeke (2017)) und Typ C einen mind. 0,5 ha und mind. 15 m breiten Getreideanbau mit doppelten Reihenabstand zu bestellen.

In Bezug auf die Pflege der CEF-Maßnahme sind folgende Aspekte zu beachten:

- kein Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden und keine mechanische Beikrautregulierung
- Mahd-/Erntezeitpunkt bestenfalls erst ab Mitte August (keine Mahd zur Brutzeit Ende März bis Ende Juli)
- dauerhafte Maßnahmenfläche für den gesamten Betriebszeitraum der Photovoltaik-Freiflächenanlage bzw. bis Nachweis der Ansiedlung von betroffenen Tierarten gem. Maßnahmenkonzept auf Photovoltaik-Freiflächenanlage

Mit der CEF-Maßnahme für die Arten Feldlerche und Rebhuhn sollen attraktive Brut- und Nahrungshabitate wiederhergestellt und aufgewertet werden. Beide Arten der offenen Feldflur haben ähnliche Habitatansprüche.

Die vertragliche Absicherung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt vor dem Satzungsbeschluss.

7.2 Immissionen

Immissionen durch Reflexionen oder Blendung sind bei Photovoltaikanlagen in der Regel nicht zu erwarten, da eine Rückstrahlung nach oben erfolgt. Vereinzelte Reflexionen können jedoch bei sehr niedrigen Sonnenständen (z. B. morgens und abends oder in den Wintermonaten) auftreten. Die Blendwirkung wurde in einem Blendgutachten (Solar Power Expert Group GmbH, 2021) ermittelt. Hierzu wurde an vier gewählten Messpunkten eine Berechnung der Reflexionen durchgeführt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die potenzielle Blendwirkung als geringfügig klassifiziert werden kann. Eine Beeinträchtigung von Verkehrsteilnehmern der L 194, Zugführern der Bahnstrecke und Anwohnern kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, sodass keine Sichtschutzmaßnahmen erforderlich werden. Ebenfalls wurde aufgrund des naheliegenden Sonderlandeplatzes Weilerswist das Gutachten ergänzt (Solar Power Expert Group GmbH, 2023). Demnach kann die Photovoltaikanlage theoretisch als helle Fläche aus der Luft wahrnehmbar sein, aber eine

Beeinträchtigung oder gar eine Gefährdung von Piloten durch Reflexionen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

7.3 Artenschutz

Die Verwirklichung des Vorhabens kann geschützte planungsrelevante Arten beeinträchtigen. Daher wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durch ecoda GmbH & Co. KG durchgeführt.

In einer Artenschutzprüfung der Stufe I (ecoda GmbH & Co. KG, 2021) wurde überprüft, ob ein Verstoß ausgeschlossen werden kann. Im Rahmen des Gutachtens wurde eine Datenabfrage durchgeführt, die keine punktgenauen Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanter Fledermausarten ergab. Im Messtischblattquadranten werden hingegen Fledermausarten gelistet. Da sich die vorliegenden Flächen jedoch im Offenland befinden und keine Gehölze für das Vorhaben entfernt werden müssen, wird eine vertiefende Artenschutzprüfung nicht für erforderlich gehalten.

Bei der Datenabfrage zum Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten gab es ebenso keine konkreten Hinweise. Gleichwohl wurden im Messtischblattquadranten 44 Vogelarten gelistet. Somit konnte ein Brutvorkommen von sechs planungsrelevanten Vogelarten des Offenlandes (Rebhuhn, Wachtel, Rohrweihe, Kiebitz, Feldlerche und Grauammer) sowie Rast- und Nahrungshabitate von zwei Rastvogelarten (Goldregen-, Mornellregenpfeifer) und zwei Wintergästen (Kornweihe, Merlin) nicht komplett ausgeschlossen werden, sodass eine vertiefende Artenschutzprüfung erforderlich wurde (ecoda GmbH & Co. KG, 2022).

Für planungsrelevante Amphibien- und Reptilienarten sind eine temporäre Einrichtung von Schutzzäunen mit Ausstiegshilfen (Bretter, Erdhaufen, Holzpflöcke) alle 10 m sowie eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Vor diesem Hintergrund kann einer vertiefenden Prüfung abgesehen werden.

Die vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II wurde ebenfalls von der ecoda GmbH & Co. KG durchgeführt. Zusätzlich zur Datenrecherche zur Artenschutzprüfung der Stufe I erfolgten eine Brut- und Gastvogelerfassung im Jahr 2021 sowie eine Rast- und Zugvogelerfassung im Herbst 2021 und Frühjahr 2022.

Im Rahmen der Brut- und Gastvogelerfassung wurden in einem Untersuchungsraum vom 500 m 23 planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen. Davon wurde für acht Arten (Rebhuhn, Feldlerche, Schwarzkehlchen, Mäusebussard, Turmfalke, Rauchschwalbe, Nachtigall und Bluthänfling) eine artenschutzfachliche Prognose und Bewertung aufgrund einer mindestens allgemeinen Bedeutung als Lebensraum durchgeführt. Im Rahmen der Erfassung von Rast- und Zugvögeln wurden für den Untersuchungsraum von 500 m 25 planungsrelevante Vogelarten festgestellt. Ein Vorkommen von planungsrelevanten Rast- und Zugvögeln, die nach MULNV u. FÖA kartiert werden müssen, wurde im Untersuchungsraum jedoch nicht festgestellt, sodass für Rast- und Zugvögel keine weitere Bewertung erfolgen muss.

Die Überprüfung, ob Auswirkungen auf die acht Brut- und Gastvogelarten zu erwarten sind, ergab, dass für gehölz- und gebäudebrütende Arten (Mäusebussard, Turmfalke, Rauchschwalbe, Nachtigall und Bluthänfling) ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann, da keine Eingriffe in Gehölze oder Gebäude erfolgen. Für die bodenbrütenden Arten (Rebhuhn, Feldlerche, Schwarzkehlchen) kann einzig durch eine Bauzeitenregelung der Verbotstatbestand ausgeschlossen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage wird ebenso keinen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auslösen. Sofern ein Mindestabstand von 3 m zwischen den

Modulreihen gewährleistet werden kann, kann der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Im Rahmen einer Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde sich darauf geeinigt, dass ein Ausgleich für die Arten Feldlerche und Rebhuhn in Form einer CEF-Maßnahme erfolgen wird (vgl. Kapitel 7.1 sowie Hinweis Nr. 9).

Diese Begründung ist Bestandteil des Beschlusses, mit dem der Rat der Gemeinde Weilerswist am ..... den Bebauungsplan Nr. 94 als Satzung beschlossen hat.

Der Bürgermeister

8 RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3.634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3.786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1.802).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490).
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1.086), in Kraft getreten am 22. September 2021.
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2021 (BGBl S. 2.598, 2.716), in Kraft getreten am 1. August 2023.
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1.274, 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1.792).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2.542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2.240).
- Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 662), in Kraft getreten am 1. Juni 2022.
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I. S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56).
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1.470).
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71).

9 REFERENZLISTE DER QUELLEN

- ecoda GmbH & Co. KG. (2021). Fachbeitrag zur Artenschutzvorpüfung (ASP Stufe I) im Zusammenhang mit der Planung einer PV-Freiflächenanlage auf dem Gebiet der Kreisstadt Euskirchen (Ortsteil Lommersum). Dortmund.
- ecoda GmbH & Co. KG. (2022). Fachbeitrag zur Vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) im Zusammenhang mit der Planung einer PV-Freiflächenanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Weilerswist im Kreis Euskirchen (Ortsteil Lommersum). Dortmund.
- ecoda GmbH & Co. KG. (2023). CEF-Maßnahmenkonzept zu Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage auf dem Gebiet der Kreisstadt Euskirchen (Ortsteil Lommersum). Dortmund.
- Kreis Euskirchen. (2004). Von Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Weilerswist: https://www.kreis-euskirchen.de/themen/umwelt-nachhaltigkeit/naturschutz/themen-projekte/landschaftsplan-weilerswist/ abgerufen
- Land NRW. (2020). TIM-online 2.0. Abgerufen am 19. Juli 2023 von Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0): https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/
- LANUV Klima. (2023). Klima NRW.PLUS. Abgerufen am 16. August 2023 von https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte
- LANUV NRW. (2023). Klimaatlas Nordrhein-Westfalen. Abgerufen am 19. Juli 2023 von Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: https://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas
- MKULNV NRW. (16. Juni 2016). VV-Habitatschutz. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz. Düsseldorf: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.
- MUNV NRW. (2023 a). Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Abgerufen am 19. Juli 2023 von Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: https://www.elwas-web.nrw.de/elwas-web/index.xhtml
- MUNV NRW. (2023 b). NRW Umweltdaten vor Ort. Abgerufen am 19. Juli 2023 von Ministerium für Umwelt, Naturschut und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de
- Solar Power Expert Group GmbH. (2021). Analyse der potentiellen Blendwirkung einer geplanten PV Anlage in der Nähe von Weilerswist in NRW. Hamburg.
- Solar Power Expert Group GmbH. (2023). Blendgutachten Weilerswist – Ergänzung. Hamburg.

10 ANLAGE
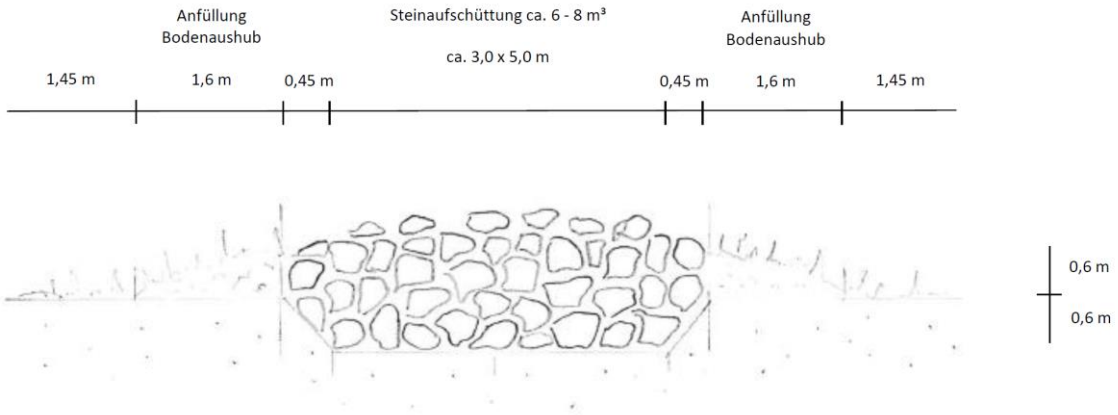
10.1 Skizze Eidechsenhabitat